

**Satzung**  
**Förderverein Eichenhof e.V.**  
(Fassung vom 18. Oktober 2008)

---

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Eichenhof e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Aufgabe und Zweck**

1. Der Verein fördert den Verein „Eichenhof Sozialtherapeutische Lebensgemeinschaft e.V.“ sowie gegebenenfalls dessen Rechtsnachfolger.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigen.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von ideellen und materiellen Mitteln und deren Weiterleitung an den Verein „Eichenhof Sozialtherapeutische Lebensgemeinschaft e.V.“ gemäß § 58 Abs.1 AO.
8. Um die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen, können Rücklagen gebildet werden.
9. Aufwendungen für den Verein können auf Antrag erstattet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie schriftlich ihre Aufnahme beantragt. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald der Aufnahmeantrag einem Vorstandsmitglied zugeht.

Der Vorstand kann dem Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen; in diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres,
  - durch Ausschließung mit sofortiger Wirkung bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern,
  - durch Tod.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins über grundsätzliche Fragen des Vereins zu beschließen,

insbesondere

- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- über die Satzung und Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Jahresberichte entgegenzunehmen und darüber zu beraten,
- den Vorstand zu entlasten,
- die Beitragsordnung zu beschließen.

2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung – möglichst in der ersten Jahreshälfte – statt. Die Einladung dazu ergeht vom Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich ab Aufgabe zur Post, durch E-mail oder durch Aushang auf dem Eichenhof unter Angabe der Tagesordnung. Enthält die Tagesordnung einen Satzungsänderungsantrag, ist dessen wesentlicher Inhalt mitzuteilen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 25 Prozent der Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.  
Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren,
5. Der Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer werden vom Vorstand bestimmt.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Seine Beschlüsse sollen aber möglichst einstimmig gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er besteht aus mindestens drei Personen, von denen grundsätzlich zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Er kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilen.  
Die Geschäftsverteilung und die Vertretungsbefugnis nach außen regelt der Vorstand selbst.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um ein Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird.

2. Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen gewähren.
3. Die Vereinsmitglieder sollen dem Verein zur Vereinfachung der Beitragserhebung möglichst Einzugsermächtigungen erteilen.

## **§ 8 Jahresabrechnung**

1. Innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Jahresabschluss, der von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen ist. Diese werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Der geprüfte Jahresabschluss ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks soll das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen werden, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Es soll dem Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V., Schlossstrasse 9, 61209 Echzell zufließen.

## **§ 10 Datenschutz**

Der Verein darf für eigene Zwecke personenbezogene Daten seiner Mitglieder verarbeiten, wenn dies zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Vereins erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen.

-----

Diese Fassung der Satzung ist mit der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2008 in Kraft getreten.